

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schiffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

VII. Schiffahrts-Commission. (Landesherrliche Verordnung vom 7. April  
1842.)

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

## VII. Schifffahrts-Commission.

(Landesherrliche Verordnung vom 7. April 1842.)

§. 1. Es soll an dem Hafensorte Brake eine Schifffahrts-Commission bestehen.

§. 2. Der Zweck und die Bestimmung dieser Schifffahrts-Commission sollen sein, unter Aufsicht und Leitung der Regierung:

- I. die gehörige und gleichförmige Anwendung und Durchführung der rücksichtlich der Schiffahrt bestehenden Vorschriften und Anordnungen zu beaufsichtigen und zu überwachen.
- II. Die Interessen der Schiffahrt und der ihr verwandten Erwerbszweige, sowie die zu ihrer Förderung dienlichen Einrichtungen und Anordnungen möglichst zu ermitteln, zu berathen und die für dieselben erforderlichen oder angemessen erscheinenden Vorschriften und Verfügungen gehörigen Orts zu beantragen.
- III. Ueber Gegenstände der Schiffahrt auf desfalls an sie gestelltes Verlangen officiële Erklärungen, Gutachten und Bescheinigungen auszustellen.

§. 3. Die Mitglieder dieser Schifffahrts-Commission sollen sein:

der Amtmann des Amts Brake, der Amtmann des Amts Elsfleth, der Amtmann des Amts Berne, der Wassershout zu Brake und drei sachkundige Männer aus dem Stande der Schiffer, Schiffsz-Aheder oder Kaufleute.

## VIII. Linienzug über den Dchtumer-Sand.

Regierungsbekanntmachung vom 28. Mai 1826.

§. 1. Der Linienzug über den Dchtumer-Sand ist den Schiffen stromaufwärts provisorisch erlaubt, und zwar